

10

Anfrage des Ratscherrn Ferber in der öffentlichen Sitzung des Rates am 11.06.2018

Ratscherr Ferber bezieht sich auf die vorangegangene Stellungnahme des Beigeordneten Ruschin zu der Behandlung der Kulturhausthemen.

„In diesem Zusammenhang teilt Beigeordneter Ruschin mit, dass es im Hinblick auf die noch anstehenden Beratungen - auch zu dem von ihm angekündigten Bericht zum Kulturhaus aufgrund der vorangegangenen Antragsstellungen und der abgewendeten Sondersitzung im April diese Jahres - problematisch sei, nur im nicht öffentlichen Teil das Thema zu beraten.

Er sehe sich unter diesen Voraussetzungen nicht im Stande, nur im nicht öffentlichen Teil über diesen Bericht zu beraten. Er stünde für eine Beratung nur im nicht öffentlichen Teil nicht zur Verfügung.“

Er stelle folgende Anfrage hierzu:

Unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten kommt der Beigeordnete Ruschin zu dieser Bewertung? Die Gemeindeordnung sowie die Kommentierung der Gemeindeordnung stellen deutlich die Aufgaben von Beigeordneten dar. Ebenfalls habe die Stadt Lüdenscheid eine Hauptsatzung sowie eine Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse.

Beigeordnete seien verpflichtet, ihre Aufgaben, die rechtlich vorgeschrieben seien, auch zu erfüllen.

Die Verwaltung solle eine rechtliche Auffassung hierzu abgeben.

Beigeordneter Ruschin weist darauf hin, dass die Erstellung des Berichtes zum Kulturhaus ein Entgegenkommen der Verwaltung dahingehend war, dass bestimmte Anträge nicht gestellt worden seien. Der Bericht sei nicht aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses oder des Rates zu erstellen.

Ratscherr Ferber fragt hierzu an, ob es die Bewertung der Verwaltung sei, wenn Fraktionen ein Informationsbedürfnis erklärten, dies als Entgegenkommen zu bezeichnen oder ob es sich hierbei nicht auch um eine Aufgabe der Verwaltung handele.

Beantwortung:

Weder die Hauptsatzung noch die Geschäftsordnung enthalten detaillierte Regelungen zur Beantwortung von Anfragen, diese sollen lediglich möglichst direkt oder in der nächsten Sitzung beantwortet werden. § 6 der Geschäftsordnung des Rates bestimmt, dass Personalangelegenheiten in der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind.

Die Aussage des Beigeordneten Ruschin bezieht sich nach dem Protokollauszug nicht auf eine Personalangelegenheit sondern auf einen allgemeinen Bericht über das Kulturhaus, so dass der Grundsatz der Öffentlichkeit der (Rats)sitzungen greift, § 48 Abs. 2 GO NRW). Die allgemeine Situation des Kulturhauses darf nur öffentlich beraten werden, weil die Öffentlichkeit von Sitzungen ein tragendes Fundament des Demokratieverständnisses ist. Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Vertretung soll von außen durchsichtig und nachvollziehbar sein. Auf diese Weise soll auch das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunalen Vertretungen gefördert werden. Die BürgerInnen sollen aus eigener Kenntnis und Beurteilung eine sachgerechte Kritik an Entscheidungen sowie an einzelnen MandatsträgerInnen anbringen können und eine Grundlage für ihre Entscheidung bei den nächsten Kommunalwahlen erhalten. Insofern hat der Beigeordnete nur auf die geltende Rechtslage hingewiesen.

Gemäß §55 Abs. 1 GO hat jedes Ratsmitglied einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Bürgermeister; die Beantwortung der Fragen hat zu erfolgen.

gez. von Schaewen